

**Allgemeinverfügung des Landkreises Osterholz
zum Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2
im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG)
am 31. Dezember 2020 und 01. Januar 2021
an bestimmten Orten im Landkreis Osterholz**

Gemäß § 10a der Niedersächsischen Corona-Verordnung i.V.m. den §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt der Landkreis Osterholz folgende

Allgemeinverfügung:

- 1.) Das Anzünden und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 im Sinne von § 3a SprengG ist im Landkreis Osterholz in der Zeit vom 31. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 auf folgenden Straßen, Wegen, Plätzen und Flächen untersagt:
 - Marktplätzen und in Fußgängerzonen
 - Öffentlichen und frei zugänglichen privaten Parkplätzen / inklusive Supermarktparkplätzen
 - Öffentlich zugänglichen Schulgeländen inklusive zugehöriger Sportanlagen
 - Vereinsgeländen und zugehöriger Sportanlagen
 - Vorplätzen von Dorfgemeinschaftshäusern
 - Bahnhofsgeländen sowie deren Vorplätzen
 - Gemeinde Worswede: Wasserberg auf dem Weyerberg sowie der Bereich an der Music Hall inklusive des dazugehörigen Parkplatzes

- 2.) In der Zeit vom 31.12.2020, 21.00 Uhr, bis zum 01.01.2021, 7.00 Uhr, ist auch das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 außerhalb der unter Ziffer 1 genannten Bereiche untersagt.

Rechtlicher Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 19 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung i.V.m. § 73 Absatz 1 a Nr. 24 des IfSG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Osterholz-Scharmbeck, 28.12.2020

Landkreis Osterholz
Der Landrat
In Vertretung

Schumacher

Begründung:

Zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 nach § 10 a Abs. 1 Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung untersagt. Ferner ist gemäß § 10 a Abs. 1 Satz 2 auch das Mitführen solcher Gegenstände untersagt. Die Landkreise haben durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen festzulegen (§ 10 a Abs. 1 Satz 3 der Nds. Corona-Verordnung).

Mit den vorgenannten Regelungen werden die Bereiche festgelegt, in denen das Anzünden und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 in der Zeit vom 31.12.2020 bis zum 01.01.2021 verboten ist.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen sollen Menschenansammlungen im öffentlichen und privaten Raum soweit wie möglich verhindert werden. Dieses gilt insbesondere auch für Silvester und den Neujahrstag. Aus diesem Grund ist die Veranstaltung öffentlicher Feuerwerke, bei denen regelmäßig viele Menschen zusammenkommen, in diesem Jahr grundsätzlich verboten. Darüber hinaus ist aber auch das Anzünden und Abbrennen von Feuerwerk im privaten Rahmen auf belebten öffentlichen Straßen, Plätzen und Flächen in diesem Jahr zu reglementieren.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass sich Silvester viele Menschen auf Straßen, Plätzen und anderen Flächen versammeln, um gemeinsam Feuerwerk zu zünden und zu beobachten. Hierbei ist damit zu rechnen, dass bei Personen, die die Feuerwerke beobachten, die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände außer Acht gerät und damit unnötige Kontakte entstehen, die es in der momentanen pandemischen Lage zu verhindern gilt.

Insgesamt ist zu befürchten, dass an den oben genannten Orten größere Menschenansammlungen entstehen werden. Das vorstehende Verbot ist damit geeignet, die Bildung von Menschenansammlungen weitestgehend zu verhindern und damit auch angemessen, um der Weiterverbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken und einer weiteren Belastung des Gesundheitssystems entgegenzuwirken.

Es stehen keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Die getroffene Anordnung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit und das öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander.